

Sicherheitsamt



Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Amtliche Publikation

Totalrevision der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2021-50 vom 30. März 2021 die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit zugehöriger Bussenliste anhand der Totalrevision der Polizeiverordnung angepasst und genehmigt.

Die revidierte Verordnung kann online auf der Gemeinewebsite oder im Gemeindehaus beim Sicherheitsamt während der Rekursfrist eingesehen werden.

Die Publikation dieser Totalrevision erfolgt unter Hinweis auf § 7 des zürcherischen Gemeindegesetzes.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. d sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rüti, 30. April 2021

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

mit zugehöriger Bussenliste¹

vom 30. März 2021

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Hinwil mit Verfügung vom 21. April 2021

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Rüti vom 30. März 2021

- Art. 1 Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen geahndet werden, soweit nicht übergeordnetes kantonales oder eidgenössisches Recht anwendbar ist.
- Art. 2 Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren für Übertretungen der Polizeiverordnung zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.
- Art. 3 Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die vom Gemeinderat bezeichneten Personen sowie im Bereiche des Meldewesens (Einwohnerkontrolle) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnerkontrolle ermächtigt.
- Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.
- Art. 4 Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- Die Ordnungsbusse kann abgelehnt werden. Das Verfahren wird in diesem Fall an das Statthalteramt weitergeleitet.
- Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- Wird die Busse nicht bezahlt, wird der Fall an das Statthalteramt weitergeleitet.
- Art. 5 Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann.
- Art. 6 Bezahlt eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussen-depositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.
- Art. 7 Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Mit Beschluss vom 30. März 2021 vom Gemeinderat Rüti per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Bussenliste

Anhang

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti vom 14. Dezember 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3) | Fr. 100.00 |
| 2. Einmischen oder stören dienstlicher Handlungen der Polizeiorgane oder von Rettungskräften (Art. 4) | Fr. 100.00 |

II. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- | | |
|--|------------|
| 3. Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 6) | Fr. 100.00 |
| 4. Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen (Art. 6 lit. b) | Fr. 200.00 |
| 5. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen, etc. (Art. 7 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 6. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen, etc. (Art. 7 Abs. 2) | Fr. 150.00 |
| 7. Unsachgemässe Tierhaltung ² (Art. 9) | Fr. 150.00 |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | |
|--|------------|
| 8. Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlicher Sachen ohne Bewilligung bzw. über den Gemeingebrauch hinaus (Art. 10) | Fr. 100.00 |
| 9. Unbewilligte Strassenaktivitäten (Art. 10 Abs. 3 lit a-f) | Fr. 150.00 |
| 10. Unberechtigtes Aufstellen von Mulden und Baustelleninstallationen und Strassensperrungen (Art. 10 Abs. 3 lit. g+h) | Fr. 150.00 |
| 11. Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen jeder Art über 72 Stunden (Art. 10 Abs. 5) | Fr. 100.00 |
| 12. Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen jeder Art in der Nacht (Art. 10 Abs. 6) | Fr. 100.00 |

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz resp. die kantonale Ordnungsbussenverordnung

- | | |
|--|------------|
| 13. Verunreinigung von öffentlichem Grund und Littering
(Art. 11 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 14. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen
und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 11 Abs. 3) | Fr. 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Inschriften, etc.
auf bzw. an öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 13) | Fr. 100.00 |
| 16. Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das
Nächtigen im Freien ohne Bewilligung (Art. 14) | Fr. 100.00 |
| 17. Unberechtigtes Fahren, Reiten und Begehen über Kulturland
während der Vegetationszeit (Art. 15) | Fr. 100.00 |

IV. Immissions- und Lärmschutz

- | | |
|--|------------|
| 18. Auslösen von verbotenen Immissionen
(Art. 16) | Fr. 100.00 |
| 19. Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr
(Art. 17) | Fr. 100.00 |
| 20. Ausführen von lärmigen Arbeiten von 12:00 bis 13:00 Uhr
und von 20:00 bis 07:00 Uhr (Art.18 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 21. Ausführen von lärmigen Bauarbeiten von 12:00 bis 13:00 Uhr ³
(Art.18 Abs. 2) | Fr. 100.00 |
| 22. Unzumutbares störendes Singen, Musizieren und
unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen
und ähnlichen Geräten im öffentlichen Raum (Art. 19) | Fr. 100.00 |
| 23. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund
(Art. 21) | Fr. 100.00 |
| 24. Abbrennen von nicht bewilligtem Feuerwerk
(Art. 22 Abs. 1) | Fr. 150.00 |
| 25. Steigenlassen von Himmelslaternen
(Art. 22 Abs. 4) | Fr. 150.00 |

³ Im Fall von Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr gilt die Verordnung über Baulärm resp. die kantonale Ordnungsbussenverordnung

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei ⁴

26. Nichteinhaltung der Schliessungsstunde bei öffentlichen
Veranstaltungen oder speziellen Anlässen (Art. 23) Fr. 100.00

Diese Bussenliste wurde vom Statthalteramt Hinwil gemäss § 175 Abs. 2 GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) am 21. April 2021 genehmigt.

⁴ Im Fall des Nichtbefolgens des Gastgewerbegesetzes oder der Verordnung über das Gastgewerbegesetz gilt die kantonale Ordnungsbussenverordnung.